



Gesellschaft Schweiz-Armenien (GSA), CH – 3000 Bern (Schweiz), [www.asa-gsa.ch](http://www.asa-gsa.ch)

## Medienmitteilung

Bern, den 15. Oktober 2015

### **Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof sanktioniert die Schweiz, weil sie die Leugnung des Völkermordes an den Armeniern strafrechtlich verurteilt hat**

Die Grosse Kammer des EGMR hat heute das vorherige Urteil im Fall *Perincek v. Schweiz* vom 17. Dezember 2013 bestätigt. Die Gesellschaft Schweiz-Armenien (GSA), die sich als Drittpartei vor der Grossen Kammer konstituiert hatte, ist von diesem Urteil zutiefst entsetzt und schockiert, zumal es mit dem 100. Jahrestag dieses Völkermordes zusammenfällt. Die Schweizer Gerichte haben auf allen Ebenen und nach sorgfältiger Prüfung der Gesetzes- und Faktenlage Herrn Perincek wegen Leugnung des armenischen Genozids verurteilt. Für die Grosse Kammer des EGMR jedoch stellte diese Verurteilung eine Verletzung des Rechts auf die freie Meinungsäusserung des Herrn Perincek dar (Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die GSA erinnert daran, dass Meinungsfreiheit, obwohl sie wesentlich und grundlegend für eine demokratische Gesellschaft ist, nicht als absolut interpretiert werden kann. Die Meinungsfreiheit darf nicht mit der Absicht der Neuschreibung von Geschichte zum Zweck der Leugnung von Völkermord missbraucht werden, denn Genozid stellt das ultimate Verbrechen dar.

Mit ihrem heutigen Urteilsspruch verletzt die Grosse Kammer grundsätzlich die prinzipielle Ermessungsfreiheit der schweizerischen Gerichtsinstanzen und missachtet zugleich das elementare Subsidiaritätsprinzip, auf das sich die Europäische Menschenrechtskonvention stützt.

Diese Entscheidung minimiert die feierliche, weltweite Anerkennungen des Völkermordes an den Armeniern, nicht zuletzt jene durch Papst Franziskus, die am 12. April dieses Jahres im Vatikan ausgesprochen wurde. Gegenwärtig herrscht jedoch ein internationaler Konsens, wonach im Jahr 1915 ganz offensichtlich ein Völkermord an den Armeniern verübt wurde. Dieses Verbrechen kann und darf nicht regelmässig in Frage gestellt werden.

Die GSA kann nur feststellen, dass es die Türkei war, die von Anfang an Herrn Perincek als Handlungsreisenden ihrer staatlichen Leugnung aufgebaut und eingesetzt hat. Die GSA ruft daher die Mitgliedstaaten des Europarates auf, ihre Verantwortung gegenüber dem Negationismus wahrzunehmen, da dieser einer Ächtung der Konventionswerte gleichkommt.

Die GSA unterstreicht, dass dieses Urteil lediglich für die Rechtsprechung gilt, die in der Schweiz zur Verurteilung des Herrn Perincek geführt hat. Dies stellt keineswegs die in der Schweiz geltende Antirassismustrafnorm in Frage, die von der Grossen Kammer nicht als konventionswidrig betrachtet wurde. Diese Norm stimmt im Gegenteil völlig mit den Werten der Europäischen Menschenrechtskonvention überein.

Kontakt: Sarkis Shahinian, Ehrenpräsident der GSA, Tel. +41 76 399 16 25  
Andreas Dreisiebner, Präsident der GSA, Tel. +41 79 671 86 19